

332-219

Rechtsverordnung
über das Naturschutzgebiet

„Marlachwiesen“

Landkreis Bad Dürkheim
vom 15. September 2008

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 29. September 2008, Nr. 36, S. 1523)

Aufgrund des § 17 des Landesgesetzes zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG –) vom 28. September 2005 (GVBl. Nr. 20 S. 387), wird verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Marlachwiesen“.

§ 2

Größe und Grenzverlauf

- (1) Das Naturschutzgebiet ist etwa 100 ha groß; es umfasst Teile der Gemarkungen Deidesheim, Ruppertsberg, Niederkirchen und Meckenheim im Landkreis Bad Dürkheim.
- (2) Die Grenze des Gebietes beginnt im Norden und verläuft im Uhrzeigersinn wie folgt:

Vom gemeinsamen Grenzpunkt des Weges, Flstk. 3662/1, des Grundstückes, Flstk. 3644/1 und des Grabens, Flstk. 3085/1 (Ausgangspunkt) in südliche Richtung entlang der Westgrenze des Weges, Flstk. 3662/1, zu dessen gemeinsamem Grenzpunkt mit dem Grundstück, Flstk. 3590/3 und 3643/18, quert den Weg zum nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstückes, Flstk. 3589/2, und verläuft dann weiter entlang der Südgrenze des Weges, Flstk. 400 und seiner Verlängerung zur Ostseite des Weges, Flstk. 3331/3, folgt in südwestlicher Richtung der Ostgrenze des Weges, Flstk. 3331/3 (Waldmannsgasse) bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 3391, folgt dann dessen Ostgrenze bis zum Grundstück, Flstk. 1780/6 und verläuft weiter in östliche Richtung entlang der Nordgrenze des Grundstückes Flstk. 1780/6 bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1780/9.

Sie verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze dieses Weges bis zur Höhe des Grabens, Flstk. 3425, und folgt sodann dessen Nordgrenze bis zum Auftreffen auf die „Singgasse“, Flstk. 375/13, folgt der Westgrenze der „Singgasse“ bis zum Auftreffen auf den „Neuen Weinbachgraben“, und folgt diesem entlang der Nordgrenze in östliche Richtung bis in Höhe des nach Süden abgehenden Weges, Flstk. 1736/3.

Dort knickt sie nach Süden ab und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Weges, Flstk. 1736/3 bis zur „Marlach“, Flstk. 1690/2, quert diese, geht weiter entlang an deren Südufer in westliche Richtung bis in Höhe des Grabens, Flstk. 1625, quert den Weg Flstk. 1696/2 und verläuft weiter in südliche Richtung entlang der Ostufers des Grabens, Flstk. 1625

bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1615. Sie quert diesen Weg und dem benachbarten Küherdgraben und folgt weiter dessen Südgrenze in westliche Richtung bis zum Engelseeweg, Flstk. 985/8. Dort knickt sie nach Süden ab und folgt der Ostgrenze des Engelseeweges bis zum Auftreffen auf die Verbindungsstrasse zwischen der K 10 (Ruppertsberger Weg) und der B 271 (Straßenschleife). Sie folgt der Straßenschleife in Richtung B 271 in südwestliche, dann der Westseite der B 271 in südöstliche Richtung bis zur Brücke der K 10, folgt ab hier der Nordgrenze der K 10 in westliche Richtung zum gemeinsamen Grenzpunkt der K 10 mit dem Graben, Flstk. 995 und dem Grundstück, Flstk. 996. Sie folgt dem Westufer des vorgenannten Grabens in nördliche Richtung, dann dem Südufer des Grabens, Flstk. 968/9 in westliche Richtung zum gemeinsamem Grenzpunkt mit dem Grundstück, Flstk. 1008 und 1006, quert den Graben und den Meckenheimer Weg und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Grundstückes, Flstk. 928 zu dessen Nordgrenze, folgt der Nordgrenze des Grundstückes Flstk. 925/9 in westliche Richtung zum Haagweg, Flstk. 898/3, springt in gerader Linie zum südlichen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 898/3 und 899, quert den Haagweg nach Westen und folgt ab hier der Nordseite der Straße „Im Schlossgarten“, Flstk. 897/7, bis zum Auftreffen auf die K 11 (Deidesheimer Straße), knickt dann nach Süden ab und folgt ein kurzes Stück der Ostgrenze der Deidesheimer Straße in südliche Richtung zur Grenze des Grundstückes, Flstk. 3/5, quert dort die K 11 zum gegenüberliegenden Grenzpunkt und verläuft weiter entlang der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 840/1 in westliche Richtung, folgt der Nutzungsgrenze des Grundstückes, Flstk. 836/1 unterhalb des Teiches bis zum Auftreffen auf das Grundstück, Flstk. 844, knickt dann nach Süden ab und folgt weiter der Ostgrenze des Grundstückes, Flstk. 844 und 843 bis zur „Obergasse“, Flstk. 801/3.

Von hier aus folgt sie in westliche Richtung der Nordseite der Obergasse bis zur Bahnlinie, dann in nördliche Richtung entlang der Ostseite der Bahnlinie, entlang der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 676 zum Grundstück 678/2, weiter entlang der Westgrenze und Nutzungsartengrenze dieses Grundstückes bis zur K 11 (Deidesheimer Straße). Hier knickt sie nach Norden ab und verläuft bis zum südlichen Grenzpunkt des Flstk. 3148/ 8 (K 11), quert diese Straße in östliche Richtung zum Nordufer des Grabens, Flstk. 3204/3, und folgt diesem Graben in östliche Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg „Im Linsenbusch“, Flstk. 3131/8. Sie quert den vorgenannten Weg und folgt der Nordgrenze des Grundstückes, Flstk. 3218/2 bis zu dessen Ende.

Hier knickt sie nach Süden ab und verläuft entlang der Süd- und Ostgrenze des Sportplatzes und dessen Nebenplatzes bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 3308/9, folgt diesem Weg an der Südseite in östliche Richtung bis zur B 271, quert diese und folgt ihrer Ostgrenze in nördliche Richtung bis zum Scheidgraben, folgt dessen Südgrenze in westliche Richtung bis in Höhe der westlichen Grenze des Grundstückes, Flstk. 3167, quert den Scheidgraben und verläuft weiter entlang der Westgrenze des Grundstückes, Flstk. 3167 bis zum Auftreffen auf den Weg „Im Linsenbusch“, Flstk. 3131/6, quert diesen und folgt der Grenze zwischen den Grundstücken, Flstk. 3092 und 3091, umfährt in östliche Richtung das Grundstück, Flstk. 3091 an dessen Nordgrenze, folgt weiter der Südgrenze des Grundstückes, Flstk. 3098, und springt von dessen südöstlichem Grenzpunkt in gerader Linie zum gemeinsamen Grenzpunkt der Grundstücke, Flstk. 3096, 3079 und des Grabens, Flstk. 3085/7. Sie verläuft weiter in östliche Richtung entlang der Nordgrenze dieses Grabens bis zum Ausgangspunkt.

Die B 271 und ihre Nebenflächen (neu errichtete parallelverlaufende Wirtschaftswege) sowie die Flstk. 3367/1, 3367/2, 3368 und 3369 der Gemarkung Deidesheim gehören nicht zum Geltungsbereich des Naturschutzgebietes.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von offenen, weiten Feuchtgrünlandbereichen als repräsentative Ausschnitte des ehemals ausgedehnten Feuchtgrünlandes im Übergangsbereich vom Haardtrand zur Böhler Lößplatte als Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt mit typischen und seltenen Arten sowie wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Insbesondere sind charakteristische Biotope wie Naß- und Feuchtwiesen, Extensivweiden, Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Bäche, Gräben, Ufer, Kleingewässer, Überschwemmungsgebiete, Röhrichte, Klein- und Großseggenriede, Einzelbäume und Gebüsche zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.

§ 4

Verbote

Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen abgesehen von den in § 5 aufgeführten Ausnahmen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können und dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Flächen als Lager-, Abstell-, Stell-, Sport-, Spiel-, Aufenthalts-, Reit-, Campier-, Verkaufs-, Landeplatz, Garten, Gewässer oder für andere Zwecke anzulegen oder in Nutzung zu nehmen;
3. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder im Zusammenhang mit dem Naturschutzgebiet oder der Kennzeichnung von Wegen einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen oder Oberflächenhärtungen von Straßen durchzuführen oder Wege mit Bindemitteln zu befestigen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer sowie feuchte und nasse Mulden, Senken und Vertiefungen zu verändern oder zur beseitigen oder ihren Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit zu verändern oder Oberflächenwasser zu benutzen;
9. Fische oder Fischnahrung einzubringen, Gewässer zu düngen oder die Fischerei auszuüben;
10. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder den Wasserhaushalt zu verändern;
11. Flächen aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
12. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln;
13. Biozide oder Düngemittel oder Klärschlamm oder andere Bodenverbesserungsmittel außerhalb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung anzuwenden;
14. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Uferbewuchs oder in § 3 aufgeführte Biotoptypen zu beseitigen oder zu beschädigen;
15. wildwachsende Pflanzen aller Art, einschließlich Pilze, einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen;
16. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen,

Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen; Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;

17. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
18. Flächen gärtnerisch, zur Hobbytierhaltung oder zu Freizeitwecken zu nutzen;
19. feste oder flüssige Abfälle, sonstige Materialien oder Stoffe zu lagern, abzulagern, einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
20. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder Hunde außerhalb der Wege unangeleint laufen zu lassen oder auszubilden;
21. zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Zelte oder Wohnwagen aufzustellen;
22. zu reiten außerhalb der Wirtschaftswege;
23. Lärm zu verursachen, Modellschiffe, Modellfahrzeuge, Modellflugzeuge oder Flugdrachen o.ä. oder Geländebiking zu betreiben sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen oder Wege zu fahren oder zu parken;
24. Geländesport, Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise einschl. erforderlicher Weidezäune; sowie zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster, mindestens einseitig offener Viehunterstände aus Holz und ohne Streifenfundamente, soweit die obere Naturschutzbehörde im Zulassungsverfahren zugestimmt hat, außerdem für die Fortführung der gärtnerischen Nutzung in der Gemarkung Ruppertsberg, Gewanne „In den Weiherwiesen“, Flstk. 888/3, 887/6 und 993 im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise;
2. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und zur Errichtung einfacher, landschaftsangepasster Hochsitze mit nicht mehr als 2 Sitzgelegenheiten; die Bestimmungen des § 43 Abs. 2 Landesjagdgesetz bleiben unberührt;
3. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer nach grundsätzlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde; außerdem zu der dem Schutzzweck entsprechenden Verwirklichung von Rückhaltemaßnahmen und zur ordnungsgemäßen Grundwasserentnahme entsprechend bestehender Zulassung, sowie zur Renaturierung von Gewässern und Rückgängigmachung von Entwässerungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
4. zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und bestimmungsgemäßen Nutzung der Bahnanlage und von Straßen, Wegen, Leitungen, Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen, außerdem für die Änderung und Sanierung von Leitungen in einvernehmlicher Absprache mit der Naturschutzbehörde;
5. für die bestehende hobbymäßige Beweidung und Mahd, soweit diese arten- und standortgerecht durchgeführt und von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden; dies gilt ebenso für bestehende zur Beweidung erforderliche Anlagen, insbesondere

Weidezäune, Viehunterstände und Viehtränken, soweit diese von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim zugelassen werden;

6. zur Pflege und Entwicklung von Ausgleichsflächen entsprechend des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zur B 271;
7. für die auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfs mit landespflegerischem Planungsbeitrag vom 06.02.1998 vorgesehene und durch Bescheid der oberen Landespflegebehörde vom 29.07.1998 vom Verbot des § 24 (2) Nr. 4 und 10 LPfIG befreite Errichtung der Verbindungsspanne südlich Deidesheim zwischen der B 271 (alt) und der K 11.

- (2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten oder mit dieser einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung, der Besucherinformation und -lenkung, der Öffentlichkeitsarbeit oder der Erforschung des Gebietes oder zu vorgeschriebenen Untersuchungen dienen.

§ 6

Ordnungswidrige Handlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 4 genannten Verbote verstößt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Neustadt a.d. Weinstraße, den 15. September 2008
- 42/553 - 232 -

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Prof. Dr. Hans-Jürgen Seimetz
Präsident